

Satzung des Heimatbundes Rodenberg und Umgebung e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatbund Rodenberg und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in **31552 Rodenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- 1) Der Heimatbund Rodenberg und Umgebung e.V. strebt die Erhaltung von Heimat und Volkstum in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart an.

Im einzelnen bezweckt er:

- die Sammlungen des Heimatmuseums Rodenberg zu betreuen, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- die überlieferte Bau- und Handwerkskultur **und landwirtschaftliche Arbeitstechniken** zu pflegen und fortzubilden,
- den Sinn für Volksbrauch und Sitte sowie für Volkskunst zu stärken, insbesondere im Zusammenhang mit der Schaumburger Tracht im früheren Amt Rodenberg,
- die erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten und die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und zu erhalten,
- die Sammlung von Flurnamen zu fördern,
- die niederdeutsche Sprache zu pflegen,
- **die kulturhistorischen Landschaftsbestandteile zu erforschen, zu dokumentieren und zu schützen**
- **das zentrale Textilmagazin der Schaumburger Landschaft im Ständehaus Rodenberg entsprechend der Absprachen zwischen den am Magazin beteiligten Institutionen zu betreuen.**

Der Verein bezieht bei seinem Wirken den gesamten Bereich des ehemaligen Amtes Rodenberg mit ein.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Als **aktive und passive** Mitglieder können alle Personen, Behörden, Körperschaften oder Firmen aufgenommen werden, die Arbeit und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Teilnahme am Museumsdienst und bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Mitglieder können nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres austreten und müssen ihren Austritt spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklären.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4) **Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in hervorragender Weise um den Heimatbund und seiner Ziele verdient gemacht haben.**

§4 Mitgliedsbeitrag

- 1) **Der Mitgliedbeitrag wird durch die Mitgliederbeitragsordnung geregelt, sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.** In besonderen Fällen kann der Vorstand **den Beitrag** ermäßigen. Sämtliche Beiträge sind zu Beginn des Jahres fällig und bis spätestens zum 15.4. eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich mittels **Lastschriftverfahren** eingezogen. **Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können den Beitrag zur Fälligkeit überweisen. Bei Nichtzahlung oder Rückbuchung des Beitrages bei Lastschrifteinzug , können dem Mitglied mit der Zahlungserinnerung Mahngebühren zur Deckung der Aufwendungen berechnet werden.**

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden **und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.**
Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung **vom Vorstand** einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung **durch den Vorstand von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.**
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift – einschließlich der Beschlüsse – aufzunehmen und **von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.**
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. **Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins nach §10 eine 3/4 Mehrheit.**

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Heimatbundes besteht aus **dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.**
- 2) Der Verein wird gem. §26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen **aktive** Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§8

Beirat

- 1) Der Vorstand wird in der Durchführung der dem Heimatbund obliegenden Aufgaben und in der Durchsetzung seiner Ziele von einem Beirat unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen bzw. abberufen. **Die Leiter der Arbeitsgruppen nach §9 sind ebenfalls Mitglieder im Beirat.**
Der Museumswart soll Mitglied im Beirat oder Vorstand sein.
- 2) Zu Beiratssitzungen sollte zweimal im Jahr eingeladen werden.
- 3) Beiratsmitglieder, die trotz Einladung den Beiratssitzungen wiederholt fernbleiben, ohne sich zu entschuldigen, scheiden automatisch aus dem Beirat aus.

§9
Arbeitsgruppen

- 1) **Zur Unterstützung und Erfüllung des Satzungszweckes kann der Vorstand die Bildung von Arbeitsgruppen ermöglichen. Die Arbeitsgruppen stehen auch Nichtmitgliedern offen.**
- 2) **Die Leiter der Arbeitsgruppen sollen Mitglieder sein, sie sind dann gleichzeitig Mitglieder im Beirat.**

§10
Auflösung des Vereins

- 1) **Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer eigens hierzu nach §6 Abs. 1 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.**
- 2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rodenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **entsprechend der Ziele dieser Satzung** zu verwenden hat, insbesondere zur Weiterführung des städtischen Museums **und die Sammlungen nach den Bestimmungen der Museumspflege in Niedersachsen zu betreuen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat. Sie hat ferner die Auflage, die ihr bei Auflösung des Vereines übereigneten Sammlungen nicht zu verkaufen und in dem Fall, dass die Stadt sich außerstande sieht, einen Betrieb des Museums im Ständehaus der Rodenberger Burg oder an anderer Stelle in der Stadt Rodenberg zu gewährleisten, nach einer anderen Einrichtung zu suchen, die in der Lage ist, durch ihren regionalen Bezug im ehemaligen Amt Rodenberg, für eine angemessene Darstellung und Pflege der Sammlungen zu sorgen.****
- 3) **Entzieht die Stadt Rodenberg sich dieser Verpflichtung, so fallen Vermögen und Sammlungen an die Schaumburger Landschaft e.V. . Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Schaumburger Landschaft.**

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.03.2008 auf der Mitgliederversammlung des Heimatbundes Rodenberg beschlossen. Sie löst die Satzung vom 19. Juni 1992 ab. Sie tritt mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.